



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 4.

OPATÓW, am 15. März 1917.

INHALT: Allerhöchste Auszeichnungen. 1. Kundmachung an die Grundwirte und Grossgrundbesitzer. 2. Organisation der Aprovisionierungsausschüsse. 3. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. 4. Aufnahme zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache. 5. Kundmachung betreff. Regelung des Lederhandels. 6. Gebürliche Mahlproduktquote für die Produzenten über die Anbau und Erntezeit. 7. Zichorienproduktion 1917. 8. Kundmachung betreffend falsche nachrichten über die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge. 9. Kundmachung betreffend Einreise nach Deutschland. 10. Neuer Rabelkars. 11. Kundmachung betreff. Sensenbezug. 12. Kundmachung betref. Verbreitung falschen Rabelnoten. 13. Kundmachung an alle Gemeindevorstellungen and Magistrate. 14. Kundmachung betref. Änderung der Friedensgerichtssprengel. 15. Kundmachung betref. Zeitschrift „Zorza“.

Nichtamtlicher Teil: Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen den Gebieten des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Warschau.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Das Eiserne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Ers.—Gend. Zugsf. tit. Wachtmeister Nikolaus Nowak, dem Ers. Gend. tit. Feldw. Emil Nepokoj und dem Ers. Gend. Gefr. tit. Feldwebel Johann Andrie.

1.

Aufruf!

an die Grundwirte und die Herrn Gutsbesitzer
im Kreise.

Ich habe bereits in meinem Aufrufe vom 17./2.

1917 E 4414/V. A. an die Bauern und die Herrn Gutsbesitzer auf die Folgen hingewiesen, welche der Widerstand besonders der Bauern gegen die Getreidekontingentabgabe schon nach sich gezogen hat, bzw. noch nach sich ziehen wird. Ich habe damals zur raschesten Getreideablieferung aufgefordert.

Meine Worte fanden Gehör, es ist richtig, aber nicht im dem Maße, wie ich zu erwarten das Recht hatte, leider aber verhallten meine Worte auch an vielen Orten. Die Getreideablieferung hat sich zwar erhöht, dies wurde aber grösstenteils nur dadurch erzielt, daß ich zur Getreideablieferung Militär aufbieten mußte; nur in ganz vereinzelt Fällen haben die Kleingrundbesitzer, die noch immer meine Worte mißverstehen, ihr Kontingent freiwillig abgeliefert.

Ende Februar l. J. hat das Kreiskommando mit der genauen Zusammenstellung sowohl des Abgelie-

ferten als auch rückständigen Getreidequantums begonnen, was noch einige Tage in Anspruch nehmen wird. Nach Beendigung der Zusammenstellung und Berechnung der Rückstände werden sofort Strafen auferlegt werden, worauf ich bereits in dem oberwähnten Aufrufe hingewiesen habe. Die Höhe dieser Strafen wird auf 60 K pro nichtabgelieferten Koro des 2/3 Kontingentes festgesetzt werden. Die Strafen werden empfindlich sein, ich bin aber schon jetzt genötigt, dieselben in Aussicht zu stellen da ich einsehe, daß die Passivität in anderer Weise nicht überwunden werden kann. Hiebei bemerke ich, daß ich diese Strafen nicht nur auferlegen sondern auch sofort rücksichtslos einziehen lassen werde.

Gleichzeitig habe ich in den Gemeinden Ożarów, Wojciechowice, Ćmielów, Bodzechów, Częstocice, Łagów und Piórków eine zwangsweise Aufbringung des rückständigen Kontingentes durch die Gendarmerie und das Militär angeordnet. Jedes Ernteeinbringungsdetachment steht unter dem Kommando eines Offiziers oder eines Funktionärs des Kreiskommandos, die als Regierungskommissäre mit weitgehender Vollmacht ausgestattet zur Ernteaufbringung bevollmächtigt sind.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Getreide, das freiwillig nicht abgeliefert wurde, für verfallen erklärt wird. Die oberwähnte Vollmacht berechtigt den Ernteeinbringungskommissär gegebenenfalls auch das Vieh, Pferde und Fuhrwerke zwecks Sicherstellung der Kontingentablieferung zu beschlagnahmen und wenn auch dies erfolglos bliebe, den Verfall dieser Konfiskate zu erklären.

Leider gibt es auch solche Gutsbesitzer, welche die 2/3 des bis zum 28. Februar abzuführenden Kontingentes bisher noch nicht abgeliefert haben. Um dieselben aber davon zu überzeugen, wie rücksichtsvoll ich immer vorgehe und wie sehr ich bemüht bin, sie vor den schweren Folgen ihrer bisherigen Passivität zu bewahren, habe ich mich an jeden einzelnen brieflich gewendet, wobei ich ihnen den Stand der Dinge nochmals vor Augen hielt und sie zur schleunigsten Ablieferung des Kontingentes aufforderte. Darauf hin erschienen bei mir einige Herrn Gutsbesitzer, welche die Verzögerung der Kontingentablieferung mit Hinweis auf dem Mangel an Druschkohle und sonstige verschiedenartige Umstände zu rechtfertigen trachteten. Leider sind diese Rechtfertigungen nicht stichhältig, denn ich habe schon im Sommer die Herren Gutsbesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß die Beistellung von Kohle im Winter mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist und daß Druschkohle

noch im Sommer zu bestellen wäre. Es sind seit dieser Zeit 7 Monate verlossen, und es war daher Zeit genug alles rechtzeitig vorzubereiten. Der jetzige Zustand der Wege wäre für die Abfuhr sehr günstig. Wenn in folge des beginnenden Tauwetters die Wege unfahrbar werden, werde ich wieder die Ausrede zu hören bekommen, daß der schlechte Zustand der Wege die Abfuhr verzögert. Nein! Derartige Ausreden werde ich nicht berücksichtigen sondern sie entschieden abweisen.

Haben sich denn die Grundwirte und die Herren Grundbesitzer die schweren Folgen ihres un begründeten Verhaltens überlegt? Die grundbesitzlose Bevölkerung, insbesondere aber die Stadtbevölkerung kann nicht entsprechend mit Getreide versorgt werden, was die Reduzierung der Kopfquote für Nichtproduzenten nach sich ziehen musste. Aber auch die an der Front stehenden und für das Vaterland und den Bestand des Königreiches Polen kämpfenden Truppen, für welche der ganze Überschuss an Getreide aus dem Okkup. Gebiete bestimmt ist, müssen dadurch leiden.

Angesichts dessen, dass meine Worte und Anforderungen bis nun erfolglos blieben, bin ich gezwungen, die schärfsten Massnahmen zu treffen, welche mit vollster Rücksichtslosigkeit angewendet werden.

Dass ich lange zu warten nicht gesonnen bin, mag der Umstand als warnendes Beispiel dienen, dass ich den Städten Opatów und Ostrowiec wegen Nichtbeistellung des Getreidekontingentes die Auferlegung einer empfindlichen Kontribution angedroht habe und zwar Opatów 120480 K, Ostrowiec 41240 K. Diese Kontribution werde ich nach Ablauf der festgesetzten Frist rücksichtslos und sofort einheben lassen.

Ich wiederhole daher nochmals:

Es mögen die Grundwirte und die Herren Grossgrundbesitzer mich nicht zwingen, die schärfsten Massregeln zu ergreifen, welche für manchen den materiellen Ruin herbeiführen könnten. Zu meinem grössten Bedauern werde ich, wie ich schon eingangs erwähnte, gezwungen sein, mit vollster Rücksichtslosigkeit vorzugehen.

Wie angenehm würde es mir, wenn ich am 31. März l. J. dem k. u. k. M.G.G. in Lublin melden könnte, dass die Bevölkerung des Kreises Opatów im vollen Bewusstsein der ernststen Lage das Getreidekontingent im vollen Ausmasse abgeführt hat. Dabei kann ich jeden Einzelnen versichern, daß dies nicht unbe-

lohnt bleiben würde. Denn ich gebe hiemit bekannt, daß Se. Exzellenz F.Z.M., KUK mich zur Abgabe der Erklärung ermächtigt hat, daß jenen Produzenten, welche infolge ihres patriotischen Verhaltens das vorgeschriebene Getreidekontingent bis 31. März 1917 abgeführt haben werden, die festgesetzte Prämie für das ganze abgelieferte Kontingent ausbezahlt wird.

Indem ich mich mit diesem Aufrufe an die Grundwirte unseres Kreises wende, hege ich volle Zuversicht, daß meine Worte und Ermahnungen überall Widerhall finden werden und daß die Bevölkerung für meine offene und ehrliche Handlungsweise rechtes Verständnis zeigen werde.

Die Gemeindevorstellungen und Magistrate werden beauftragt, obigen Aufruf zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, hauptsächlich aber gelegentlich der zu diesem Zwecke in den größeren Ortschaften der Gemeinde abzuhaltenden Versammlungen.

Den einzelnen Herren Großgrundbesitzern wird diese Kundmachung speziell zugesendet werden.

2.

Organisation der Aprovisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Aprovisionierung der Bevölkerung des M. G. G. Bereiches bezuggehenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Aprovisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das M. G. G. mit der Vdg. vom 30./XII. 1916 B. Z. Ch. Nr. 125.357/16 die Bildung von Aprovisionierungsausschüssen beim M. G. G. in Lublin, sowie bei jedem Kreiskommando angeordnet.

Der Aprovisionierungsausschuss des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ des M. G. G. in allen auf die Aprovisionierung des M. G. G. Bereiches bezughabenden Angelegenheiten.

Die Aprovisionierungsausschüsse der Kreiskommandos sind beschliessende Organe der Kreiskommandos in allen auf die Aprovisionierung ihres Kreises bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Aprovisionierungsausschuss des M. G. G. gegebenen Direktiven.

Die Beschlüsse des Aprovisionierungsausschusses des Kreiskommandos unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt und werden durch Vermittlung des Kreiskommandos realisiert.

Die Tätigkeit der Aprovisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung, der zur Verfügung belassenem, im Lande erzeugten, bzw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände.

Diese besteht insbesondere: in der Beschlussfassung über die in Aprovisionierungsfragen zu erlassenden behördlichen Verfügungen, in der Einziehung und Erteilung von Informationen in Aprovisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen, in der Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung der Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese, in der Kontrolle des Konsumes und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe, in der Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibern erlassenen Vorschriften und in der aufklärenden Einflussnahme auf die Bevölkerung in allen Aprovisionierungsfragen.

Der unter dem Vorsitze des L. Z. K. bzw. des sen Stellvertreter fungierende Aprovisionierungsausschuss beim Kreiskommando Opatów, der seine Tätigkeit am 18. Jänner 1917 aufgenommen hat, besteht aus 3 vom Kreiskommando bestimmten Mitglieder und aus 3 Vertretern derselben sowie auch aus 3 Representanten der Zivilbevölkerung von denen 2 vom Kreishilfskomitee bestimmt werden und 1 vom Gemeinderat der Stadt Opatów als Representant der Konsumenten gewählt wird. Diese 3 Ausschussmitglieder haben ihre 3 Vertreter.

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist demnach folgende:

I. Vorsitzender: L. Z. Kommissär, Dr. Cyfrowicz,

Stellvertreter: Bezirkskommissär Ed. Prezentkiewicz.

II. 1. Leiter der L. A. Hpt. Prochaska,

2. Ref. Kom. Refer. Obl. bestimmt von Seite M. V.
R. Reizner,

3. Ref. Notstansangel. Si. Eckhardt.

Stellvertreter:

- | | | |
|---------------------------|---|-------|
| 1. Oblt. Grieswald Alois, | } | ditto |
| 2. Oblt. Cada Kamillo, | | |
| 3. Kzl. Bikart Anton. | | |

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| III. 1. Zygmunt Leszczyński, | } | bestimmt
vom Kreishilfs-
komitee |
| 2. Horodyski Seweryn, | | |
| 3. Musielski Adam | | |
- bestimmt von der Stadtvertret.

Stellvertreter:

- | | | |
|---------------------|---|---|
| 1. Eug. Roguski, | } | bestimmt
vom Kreishilfs-
komitee. |
| 2. Ed. Świestowski. | | |

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden, in Sitzungen, welche in der Regel zweimal monatlich stattfinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenen Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der Bevölkerung jederzeit den Ausschuss zur Beratung berufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenmehrheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der M. V. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe und zwar sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jeden stimmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses bei den Kreiskommandos unterliegen den Bestätigungen des Kreiskommandanten in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses bei den Kreiskommanden gelangen durch die Kreiskommanden zur Durchführung.

Bei dem Approvisionierungsausschusse werden eigene Bureaus des Approvisionierungsausschusses errichtet und erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureaus sind aus der Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaus der Approvisionierungsausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen, Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen zu erteilen, etc.

Die Bureaus stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung.

Die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommanden unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisionierungsausschüsse wird vom Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. erlassen. Der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. kann die Aufstellung geschäftsführender Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschliessen.

Um im weitesten Masse den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions- und Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. die Bildung von Approvisionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktflecken, sowie auch die Bestellung von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Organisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. bestimmt.

Mit dem Beginne der Amtstätigkeit der Approvisionierungsausschüsse, trifft die bisher bei dem Kreis-

kommando bestehende Approvisionierungskommission ausser Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreise der Zivilbevölkerung sowohl beim M. G. G. als auch bei den Kreis-kommanden ist ein Ehrenamt.

E. Nr. 37933/V. A.

3.

Rundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

M. G. G. I/X Nr. 74060/16/S.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Allerhöchster Entschliesung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht, gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand
- e) Verpflichtung mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen,

Minderjährige bedürfen zum Freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—neben dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 Kronen 90 h.), 2. K 74 H an Löhnung und 1 20 H an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen Schue und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgendes inhaltes beizulegen:

REVERS

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens, bei dieser wenigstens vier (4) Jahre, aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Exh. Nr. 4443/632 F. A.

1917.

4.

Konkursaufsreibung

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlasse M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heran

ziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung.

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

i) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zwei jährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwach bindenden disziplinar- und Strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten:

1. das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich)	3 K. 90 h
2) Löhnung täglich	2 K. 74 h.
3. Feldzulage	1 K. 20 h.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Par Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

5.

Kundmachung

betreff. Verordnung des k.u.k. Militär-General-Gouv.
vom 10. Dezember 1916 Nr. 124.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 15. Dezember 1916 Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass die bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hierfür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 bestraft; hinsichtlich des

Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armeekorpskommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK, m. p.

Feldzeugmeister.

E. Nr. 861/M. A.

493/L. A.

6.

Gebührliche Mahlproduktquote

für die Produzenten über die Anbau- und
Erntezeit.

Ad Vdg. des M. G. G. E. R. Nr. 65233 vom 2/3. 1917 beträgt die Kopfquote für die Produzenten (Landwirte) nunmehr täglich 200 Gramm Mehl = 250 Gramm Getreide.

Ueber die Anbauzeit vom 15. März bis 15. Mai und für die Erntezeit vom 15. Juli bis 15. August beträgt die Tageskopfquote für die Produzenten 300 Gramm Mehl = 375 Gramm Getreide.

Diese Verfügung haben die Gendarmeriepostenkommandos bei der Ausstellung der Mahlbewilligungen für die Produzenten genau zu beachten.

E. Nr. 3250/V. A.

298/L. A.

7.

Zichorienproduktion 1917.

Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917.

§ 1.

Der Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917 beträgt K 14.— per Koresz, loco Zichoriendarre oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation.

§ 2.

Der im § 1 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem sämtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 2.95, auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Zichorie der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dem entsprechend der Abrechnungspreis.

§ 3.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungilftig.

§ 4.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 19. August 1915 Vdgl. Nr. 30 bestraft.

8.

Kundmachung

betreff. falsche Nachrichten über die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge.

ad M. G. G. N. Nr. 108771/17.

Es wurde neuerlich die Wahrnehmung gemacht dass fast in allen Kreisen unter der Zivil-Bevölkerung trotz den ergangenen Belehrungen, noch immer die Überzeugung herrscht, dass die von der k. u. k. Militärverwaltung ausgezahlten Unterhaltsbeiträge vom russischen Kaiser an die k. u. k. Behörden zur Verteilung eingesendet werden. Diese Anschauung deutet darauf hin, dass die Bevölkerung falschen Nachrichten noch immer gerne Gehör schenkt.

Die Gemeinde Vorstehungen und Magistrate werden daher beauftragt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bevölkerung neuerlich zu belehren, dass alle Unterhaltsbeiträge nicht wie vielfach in der Bevölkerung die Ansicht verbreitet wird, aus Mitteln des russischen Staates, sondern vielmehr aus den Mitteln der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung und zwar aus eigener Initiative der k. u. k. Militärverwaltung ausbezahlt werden und demnach nicht jedem, welchem ein Anspruch nach russi-

schem Rechte zusteht, ein Unterhaltsbeitrag seitens der Militärverwaltung unbedingt zuerkannt werden muss, ferner dass in Hinkunft gegen Personen, welche derartige wahrheitswidrige Gerüchte verbreiten, eingeschritten werden müsste und eventuell denselben, sofern sie im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages stehen, dieser Beitrag eingestellt werden könnte.

E. Nr. 5497/V. A.

9.

Kundmachung

betreffend Einreise nach Deutschland.

Ad A. O. K. Nr. 26206 vom 27/III. 1916.

Bekanntlich wird Personen die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gesitafet.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Paßvisum einer deutschen diplomatischen oder Konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepaße beigegeben.

Ex. Nr. 964 Ma/237 Rk.

10.

Kundmachung

betreff. neuen Rubelkurs.

Laut Telegramm des M. G. G., J. Nr. 5261 v. 11. d. Mts. wurde der Umrechnungskurs für 100 Rubel mit 335 Kronen bis auf weiteres festgesetzt.

4427/V. A.

E. Nr. 388/L. A.

11.

Kundmachung

betreff. Sensenbezug.

Die Steiermärkische Sensenwerk A. G. in Graz empfiehlt sich zur Lieferung von Sensen und werden

die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine auf diese Bezugsquelle aufmerksam gemacht.

Wegen eventuellen Verzögerungen im Bahntransporte empfiehlt es sich die Bestellung ehestens auszuführen.

E. Nr. 5345/V. A.

12.

Kundmachung

Es diene zur allgemeinen Kenntniss, dass ein gewisser CHAIM GLATT aus Zwoleń, Kreis Kozenice vom k. u. k. Militärgerichte Kielce deshalb aufgegriffen wurde, weil er verschiedene gefälschte Rubelnoten in Verkehr setzt. Bei demselben wurden 493 Stück gefälschter russischer Rubelwerte vorgefunden, die fäuschend nachgeahmt sind.

Auch hierorts sind bereits 15 Stück falscher Rubelwerte durch die Gendarmerie eingezogen worden, Diese Falsifikate werden an die Gendarmerie-Posten verteilt, u. kann jedermann, der daran Interesse hat sie dort besichtigen.

Ich warne daher die Bevölkerung nochmals Rubel an Zahlung statt zu übernehmen, da die sons grossen Schäden, entgegenläuft.

Diese Kundmachung ist sofort in allen Gemeinden u. Dörfer anzuschlagen u. sobald als möglich der Bevölkerung auf ortsübliche Weise zur Kenntniss zu bringen. Ausser dem ist in den Märkten an jeden Markttag um 12 Uhr Mittags den ganzen Monat März hindurch, der Inhalt dieser Kundmachung der Bevölkerung durch Auströmmeln zu verlautbaren.

Die Gendarmerieposten haben die Verlautbarung zu überwachen.

Ex. Nr. 6350 V. A./17.

13.

Kundmachung

An alle Gemeindevorstellungen und Magistrate.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass die Gemeindeämter und Magistrate Akten des Kreiskommandos, welche diesen Behörden behufs Verständigung der Privat-Partei über das Resultat ihres Einschreitens, oder aus einem anderen Grunde zugesendet werden, den Privatparteien ausfolgen. Dieses

bis auf weiteres — also mit Vorbehalt jederzeitigen
Widerrufes — gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den
Mitgliedern, bzw. den leitenden Persönlichkeiten,
der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Kör-
perschaften der Landwirtschaft, des Handels und der
Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und
Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten
Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgou-
vernement Lublin gelegenen Heimatsort — und umge-
kehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehran-
stalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte
Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. General-
gouvernements Warschau gelegenen Heimatsort ge-
stattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens
bis zum Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II)
werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom
Herrn Deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgene-
ralgouvernement Lublin, — nach dem öst. ung. Ver-
waltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k.
beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienst-
stellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der
Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im
Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen
werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten so-
fort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Mel-
depflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen
unberührt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, Oberst. m. p.

Erleichterungen des Reiseverkehrs
zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgouvernements
Lublin und jenem des k. u. k. Militärgouvernements
Warschau.
Zu M. O. G. Nr. 10838/151
Z. A. V. 0535 Nr. 23